

Beförderungsbedingungen



I. Allgemeine Bedingungen

Die Erfurter Bahn GmbH (EB), als dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn in Deutschland, wendet in ihrer Arbeit nachfolgende Beförderungsbedingungen an :

1. Die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung. Diese enthaltenen Verordnungen und Tarife sind die Beförderungsbedingungen der EB.

II. Beförderung von Personen

Ein Reisender der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die EB kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

EVO § 8 Ausschluss von der Beförderung, Bedingte Zulassung

- Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

EVO § 9 Fahrausweise

- Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein.
- Der Reisende ist verpflichtet,
 - a) Fahrausweise entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen,
 - b) Fahrausweise und sonstige Kosten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren,
 - c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen,
 - d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, das vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen (Punkte a)-d) nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

Lösen der Fahrscheine

Die Fahrscheine sind an Automaten zu lösen. Ist das Reiseziel auf dem Automaten nicht ausgewiesen, so ist ein Fahrschein für die höchste Entfernungszone des Automaten oder bis zu dem vom Reisenden vorgesehenen Umsteigebahnhof zu lösen.

Entwerten der Fahrscheine

Der Reisende hat seine Fahrscheine und sonstigen Karten selbst zu entwerten, und zwar beim Betreten des Zuges, wenn sich der Fahrscheinentwerter im Zug befindet. Entwertet der Reisende seinen Fahrschein nicht, hat er den erhöhten Fahrpreis nach § 12 (1c) EVO zu zahlen.

Geltungsdauer

Es gelten:

- a) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für einfache Fahrt bis 100 km (einschl.) an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag
- b) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt auf Entfernung bis 100 km (einschl.) an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag.

Fahrtunterbrechung

Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheines kann die Fahrt beliebig oft unterbrochen werden; die Geltungsdauer wird dadurch nicht verlängert.

EVO § 11 Fahrpreise

1. Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.
2. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

EVO § 12 Erhöhter Fahrpreis

1. Der Reisende ist zu Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann
 - c) einer Verpflichtung nach § 9 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt
2. Der erhöhte Fahrpreis nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40,00 Euro. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
3. Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
4. Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Buchstabe c entzieht, hat 7,00 Euro zu zahlen.

EVO § 15 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen. Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 200,00 Euro.

EVO § 16 Mitnahme von Handgepäck und Hunden

1. Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über oder unter dem Sitzplatz zur Verfügung.
2. Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/-katers) in Behältnissen dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, für andere Hunde ist der ermäßigte Fahrpreis wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren zu zahlen.

EVO § 17 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

1. Die Eisenbahn haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.
2. Die Eisenbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist :
 - außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
 - Verschulden des Reisenden oder eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.

EVO § 18 Fahrausweiserstattung

Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis vor dem ersten Geltungstag zurückzuverlangen. Ab dem ersten Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

Ihre Erfurter Bahn - Kommt gut an.